

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Name, Rechtsform und Sitz

Das Gesundheitsnetz 360° ist ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell neutral.

1.2 Zweck

Das Gesundheitsnetz 360° hat zum Ziel

- das Gesundheitswesen der Stadt Zürich und ihrer Agglomeration im Dienste der Bevölkerung langfristig und nachhaltig in Richtung einer integrierten Versorgung weiterzuentwickeln;
- mit einer besseren Vernetzung der Leistungserbringer, neuen Zusammenarbeitsformen und innovativen Angeboten eine explizit patientenorientierte Grundversorgung aufzubauen;
- Angebotsformen zu fördern, die eine hohe Versorgungsqualität mit Kostenbewusstsein vereinen;
- neue und wegweisende Kooperationsformen auf der Grundlage einer Kultur der respektvollen Zusammenarbeit zu fördern.

Das Gesundheitsnetz 360° ist eine wachsende, lernende und sich kontinuierlich verändernde Struktur.

1.3 Mittel und Tätigkeiten

Um diese Ziele zu erreichen, kann das Gesundheitsnetz 360° unter anderem die folgenden Mittel einsetzen und die folgenden Tätigkeiten ausüben.

Hauptaufgaben sind

- Think-Tank und zentrale Plattform aller Beteiligten Grundlagen für ein nachhaltiges und patientennahes Gesundheitswesen erarbeiten
- Förderung vermehrter persönlicher Kontakte zwischen den einzelnen Partnern im Gesundheitswesen
- Austausch von Informationen und Know-how zwischen den Mitgliedern und weiteren Personen und Organisationen.
- Organisation und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen
- Initiieren, durchführen und unterstützen von Projekten und anderen förderungswürdigen Aktivitäten
- Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Institutionen des Gesundheitswesens

Weitere Aufgaben sind:

- Medienarbeit
- Einsatz und Förderung zeitgemässer Technologien

- Vergabe, Förderung und Unterstützung von wissenschaftlichen Forschungsprojekten im Bereich der Versorgungsforschung
- Herausgabe von Publikationen
- Weitere für die Zweckerreichung dienliche Massnahmen

2 MITGLIEDSCHAFT

2.1 Mitgliederkategorien

Das Gesundheitsnetz 360° kennt die Mitgliederkategorien A, B, C und Gönner.

Die Kategorien A-C sind Akteure aus den Bereichen Gesundheit, Krankheit, Soziales und Alter (z.B. Leistungserbringer, Fachorganisationen, Berufsverbände, Beratungsstellen, Bildungsinstitutionen, Versicherer, patientennahe Organisationen) sowie Gemeinwesen (Gemeinden, Kantone):

- Mitgliederkategorie A: Organisationen mit einem Jahresumsatz bis Fr. 5'000'000
- Mitgliederkategorie B: Organisationen mit einem Jahresumsatz von mehr als Fr. 5'000'000 bis Fr. 20'000'000
- Mitgliederkategorie C: Organisationen mit einem Jahresumsatz von mehr als Fr. 20'000'000

Gönner sind natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Gesundheitsnetzes 360° mit einem Gönnerbeitrag unterstützen.

2.2 Mitgliederbeiträge

Die Beiträge für das Folgejahr werden jeweils von der Vereinsversammlung festgelegt. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vorstand den Jahresbeitrag eines Mitglieds auf dessen Antrag hin reduzieren.

Die Mitgliederbeiträge sind im ersten Quartal des jeweiligen Vereinsjahres fällig. Bei Vereinsbeitritten im Jahresverlauf wird der Mitgliederbeitrag pro rata temporis berechnet.

2.3 Mitgliederrechte

Mitgliederkategorie	Mitgliederrechte
A, B und C	• Einfaches Stimmrecht • Nutzung der Dienstleistungen des Sekretariates • Teilnahme an Veranstaltungen des Gesundheitsnetzes 360° zum Selbstkostenpreis

Gönner

- Teilnahme an der Vereinsversammlung ohne Stimm- und Wahlrecht
 - Teilnahme an Veranstaltungen des Gesundheitsnetzes 360° zum Selbstkostenpreis
-

2.3 Aufnahme

Die Mitgliedschaft wird beantragt durch ein schriftliches Gesuch an den Vorstand. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

2.4 Austritt

Der Austritt aus dem Gesundheitsnetz 360° erfolgt durch eine schriftliche Kündigung an den Vorstand und ist mit einer Frist von 6 Monaten auf das Ende des Kalenderjahres möglich.

2.5 Ausschluss

Ein Mitglied, das den Interessen des Gesundheitsnetzes 360° zuwiderhandelt oder den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, kann durch einen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss muss die Stimmen von 3/4 der anwesenden Vorstandsmitglieder auf sich vereinen.

Ein Ausschluss erfolgt nach schriftlicher Androhung eines Ausschlusses und Gewährung einer Frist zur Behebung der Beanstandung.

Ein Rekurs an die Vereinsversammlung ist innert Monatsfrist zulässig. Diese entscheidet mit 2/3 der abgegebenen Stimmen endgültig.

3 ORGANISATION

3.1 Organe

Die Organe des Gesundheitsnetzes 360° sind

- a. die Vereinsversammlung;
- b. der Vorstand;

3.2 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist oberstes Organ des Gesundheitsnetzes 360°. Die Vereinsversammlung tagt mindestens einmal jährlich zur Erledigung der ihr durch Gesetz und Statuten übertragenen Aufgaben.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Überdies hat der Vorstand auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich bis spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden.

3.3 Aufgaben der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
- Wahl des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Genehmigung des allgemeinen Tätigkeitsprogramms
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das folgende Jahr
- Änderungen der Statuten
- Genehmigung von thematischen Grundsatzpapieren
- Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder, sofern diese spätestens zwei Wochen vor der Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind
- Stellungnahme zu allen weiteren Geschäften, die der Vorstand der Vereinsversammlung unterbreitet
- Behandlung von Rekursen gegen Vorstandsbeschlüsse betreffend Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins und Wahl der Liquidatoren.

3.4 Stimmrecht

Jedes Mitglied der Kategorien A und B verfügt in der Vereinsversammlung über eine Stimme. Gönner sind nicht stimmberechtigt.

3.5 Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse durch das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Statutenänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

3.6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 6 bis maximal 12 Personen, welche einer Mitgliederorganisation des Gesundheitsnetzes 360° zugehören. Der besteht mindestens aus

- dem Präsidenten / der Präsidentin,
- dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin sowie
- mindestens 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

3.7 Aufgaben und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er leitet den Verein Gesundheitsnetz 360°. Er entscheidet endgültig über sämtliche Geschäfte des Vereins die nicht gemäss Gesetz oder Statuten der Kompetenz der Vereinsversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

Der Vorstand ist namentlich zuständig für:

- das Führen der Vereinsgeschäfte
- das Einsetzen von Ausschüssen, Arbeitsgruppen oder Kommissionen
- Wahl der Mitglieder des Think-Tanks
- die Vertretung des Gesundheitsnetzes 360° gegen aussen
- die Ausarbeitung des Tätigkeitsprogramms
- die Einberufung und Vorbereitung der Vereinsversammlung, die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- die Erstellung des Budgets
- die Wahl der Geschäftsführung
- die Anstellung des für den Vereinsbetrieb nötigen Personals
- die Festsetzung von Entschädigungen und Spesenvergütungen
- das Führen aller Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig.

Einzelheiten zu Führung, Organisation und Beschlussfähigkeit des Vorstandes werden im Vorstandsreglement geregelt.

3.8 Geschäftsstelle

Dem Vorstand sowie den weiteren Organen steht eine ständige Geschäftsstelle unterstützend zur Verfügung. Einzelheiten zur Führung und Organisation der Geschäftsstelle regelt der Vorstand mit der Stellenbeschreibung und mit dem Reglement über die Geschäftsstelle.

4 FINANZEN

4.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- den allfälligen Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
- Zuwendungen
- den Zinsen des Vermögens
- allfälligen weiteren Erlösen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4.2 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5 Diverses

5.1 Auflösung des Vereins

Der Verein besteht ohne zeitliche Beschränkung.

Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von 2/3 der an der Vereinsversammlung anwesenden stimmberechtigten teilnehmen gefasst werden. Nach diesem Beschluss ist innert zwei Monaten eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen, die mit einem Mehr von 3./4 der abgegebenen Stimmen endgültig entscheidet.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen, aufgrund Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Stadt Zürich, zugewendet.

5.2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig.

Die Statutenänderung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 17. Juni 2025 in Kraft.

Zürich, 17. Juni 2025

Rainer Hurni, Präsident



Urs Zannoni, Geschäftsführer



Beilage: Protokoll der Vereinsversammlung vom 17. Juni 2025